

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

DI Christian Frenslch / Falkenberg

§ 1 BEGRIFFE

- (1) DI Christian Frenslch, Inhaber von Falkenberg, vermietet zu einem mobile Strom- und Kälteaggregate sowie Heizungen und anderen Ton- und Lichtgeräten, Bühnen, Zelte und allgemeine Veranstaltungsgegenstände wird nachfolgend als "UNTERNEHMER" bezeichnet.
- (2) "Mieter" ist die natürliche oder juristische Person oder deren gesetzlicher Vertreter, der die Anlagen des UNTERNEHMERS anmietet.
- (3) Der Begriff der "Anlagen" umfasst alle Maschinen, Maschinenteile, Anbauten, Zubehör- oder Ersatzteile, Ton- und Lichtgeräte sowie alle weiteren angemieteten und den nachfolgenden Bestimmungen unterliegenden Gegenstände.
- (4) "Vorschriften" umfasst alle gültigen lokalen wie nationalen Gesetze, Anordnungen, Verfügungen sowie ähnlichen Bestimmungen und deren künftige Änderungen, soweit diese im Vertragszeitraum von Belang sind.
- (5) Der "Mietzins" ist der unsertig für die Anmietung der Anlagen vereinbarte Preis für den dort genannten Mietzeitraum.
- (6) "Depot" ist der vom UNTERNEHMER gewählte Lagerort der Anlagen.
- (7) "Einsatzort" ist der vom Mieter schriftlich oder mündlich angegebene Ort, an den die Anlagen geliefert wurden oder noch zu liefern sind.
- (8) "Vertragsparteien" sind der UNTERNEHMER und der Mieter.

§ 2 ANGEBOTSANNAHME

- (1) Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Mieter ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Sämtliche Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge des UNTERNEHMERS sind freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung.
- (3) Bestellungen erfolgen mündlich und/oder schriftlich (per FAX).
- (4) Vertragsgegenstand sind nur die in der Bestellung genannten Leistungen. Weichen die in der Bestellung genannten Leistungen von der ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand als vom Mieter bestätigt.
- (5) Die der UNTERNEHMER nicht in der Lage sein, die Anlagen zum vorgesehenen Liefertermin zur Verfügung zu stellen, tritt nicht automatisch Verzug ein. Dem UNTERNEHMER steht von dem Zeitpunkt der Kenntnis hierüber eine angemessene Zeit zur Nachbesserung zur Verfügung.
- (6) Stornierung von Bestellungen erfolgen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des UNTERNEHMERS.

§ 3 BEGINN DER ANMIETUNG

- (1) Gemäß der weiteren Bestimmungen dieser AGB stellt der UNTERNEHMER die Anlagen zum Liefertermin am unsertig genannten Einsatzort zur Verfügung. Der Mieter beginnt, sofern nicht anders vereinbart, bei Verlassen der Anlagen aus dem Depot des UNTERNEHMERS.
- (2) Sollte der UNTERNEHMER nicht in der Lage sein, die Anlagen zum vorgesehenen Liefertermin zur Verfügung zu stellen, tritt nicht automatisch Verzug ein. Dem UNTERNEHMER steht von dem Zeitpunkt der Kenntnis hierüber eine angemessene Zeit zur Nachbesserung zur Verfügung.
- (3) Der UNTERNEHMER haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch die verspätete Lieferung entstehen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder wenn die Verzögerung auf schuldhaftes Verhalten Dritter zurückzuführen ist. Davon ausgenommen sind Schäden, die vom Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (4) Für Verlust der Anlagen oder Schäden an diesen haftet der Mieter vom Zeitpunkt des Beginns der Miete bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe der Anlagen.

§ 4 WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

- (1) Der UNTERNEHMER haftet für den ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand der Anlagen, eingeschlossen notwendiger Wartungs- und Inspektionsarbeiten, zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter. Einwände bezüglich des Zustandes der Anlagen sind dem UNTERNEHMER unverzüglich nach Lieferung schriftlich anzugeben. Ansonsten gilt der ordnungsgemäße und betriebsbereite Zustand als vom Mieter bestätigt.
- (2) Der UNTERNEHMER ist verantwortlich für die übliche Abnutzung der Anlagen und Anlagenteile.
- (3) Der UNTERNEHMER ist verantwortlich für Instandhaltung, Reparatur und Austauschteile, sofern sich die Notwendigkeit hierzu aus einer konstruktiv bedingten Fehlfunktion der Anlagen ergibt. Ist eine Reparatur der Anlagen nicht möglich oder sind dazu benötigte Austauschteile nicht verfügbar, ist der UNTERNEHMER berechtigt, die Anlagen durch gleichwertigen Ersatz auszutauschen. Der UNTERNEHMER haftet nicht für ausfallbedingte Schäden.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich genehmigt, ist der Mieter nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen an den Anlagen oder den Austausch von Anlagenteilen vorzunehmen. Alle vom Mieter installierten Austausch- und Ersatzteile gehen unverzüglich in das Vermögen des UNTERNEHMERS über, es sei denn, es wurde ein anderes schriftlich bestimmt.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, den UNTERNEHMER unverzüglich über auftretende Betriebsstörungen oder notwendige Reparaturen zu informieren.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, dem UNTERNEHMER, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen jederzeitigen Zugang zu den Anlagen zum Zwecke der Inspektion, Prüfung, Einstellung oder Reparatur zu gewähren. Für dabei festgestellte Schäden oder Defekte haftet der Mieter, sofern ihm diese zurechenbar sind.
- (7) Der Mieter hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und hat diese nicht weiter zu betreiben, nachdem ihm ein Defekt, Schaden oder Zustand der zu einem solchen Umstand führen könnte bekannt geworden ist oder hätte bekannt sein müssen. Führt das Betreiben der Anlagen durch den Mieter, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in einem der vorstehend beschriebenen Zustände zu einer Verletzung von anzuwendenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, haftet für dadurch entstehende Schäden ausschließlich der Mieter. Der Mieter haftet gegenüber dem UNTERNEHMER für Schäden, die ihm aufgrund einer dem Mieter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zurechenenden Pflichtverletzung im Sinne dieses Vertrages entstehen. Dies gilt insbesondere für den unsachgemäßen oder den nicht vertragsgemäßen Betrieb der Anlagen oder dem Aussetzen von korrosiven Gasen oder sonstiger Luft.
- (8) Der UNTERNEHMER behält sich das Recht vor, die Anlagen durch solche von gleicher Art und Beschaffenheit zu ersetzen, wenn er dies für notwendig erachtet. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Mieters ist dadurch nicht gegeben.

§ 5 HAFTUNG DES MIETERS FÜR VERLUST ODER SCHÄDEN

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem UNTERNEHMER während der gesamten Vertragsdauer für sämtliche Schäden jedweder Art durch Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen und etwaige Folgeschäden. Davon ausgenommen ist das Vermögen des UNTERNEHMERS über, es sei denn, es wurde ein anderes schriftlich bestimmt.
- (2) Der Mieter haftet gegenüber dem UNTERNEHMER für alle Ansprüche, die sich aus der Schädigung des Vermögens oder der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit Dritter, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Folgeschäden, durch die Nutzung der Anlagen ergeben. Der Mieter hält den UNTERNEHMER diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos.
- (3) Ungeachtet derer Ursachen ist der UNTERNEHMER gegenüber dem Mieter für jedwede Schäden die durch die Nutzung der Anlagen am Eigentum des Mieters oder der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, nicht haftbar, es sei denn, der Schaden, die Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder pflichtwidriges Unterlassen des UNTERNEHMERS zurückzuführen.
- (4) Die Verfügungsgewalt über die Anlagen geht zum Zeitpunkt der Übergabe auf den Mieter über, jedoch bleiben diese auch nach Lieferung Eigentum des UNTERNEHMERS. Der Mieter haftet gegenüber dem UNTERNEHMER für den ordnungsgemäßen und vertragsgemäß bestimmten Einsatz und Einsatzort der Anlagen sowie für den fachkundigen Betrieb im Sinne dieser Bestimmungen sowie für Schäden, die dem UNTERNEHMER durch eine Bergung der Anlagen entstehen.
- (5) Der Mieter hat dem UNTERNEHMER im Falle von Störungen, Schäden, dem Verlust der Anlagen sowie allen sonstigen durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Schäden unverzüglich Anzeige zu erstatten und die Anzeige binnen 24 Stunden schriftlich zu bestätigen.
- (6) Für allfällige Nassettschäden im Zusammenhang mit gelieferten Zelten haftete der UNTERNEHMER nicht.

§ 6 ZAHLUNG

- (1) Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, so ist der UNTERNEHMER berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu fordern. Nach erfolgloser Mahnung kann auf Kosten des Bestellers ein Inkassostitut sowie ein Rechtsanwalt mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt werden. Der UNTERNEHMER hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bestellers bedingten Betriebskosten.
- (3) Die Geltendmachung weiterer durch den Verzug entstehender Ansprüche bleibt dem UNTERNEHMER vorbehalten.
- (4) Die Berufung auf Mängel entbindet den Mieter nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wird ausgeschlossen.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom UNTERNEHMER anerkannt sind.
- (7) Tritt beim Mieter eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw wird dem UNTERNEHMER erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Mieter derart schlechte Vermögensverhältnisse vorliegen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters gefährdet war, so kann der UNTERNEHMER seine Leistung bis zur Zahlung einer Vorauskasse verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögens-Umstände beim Mieter gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft oder Bank als erbracht.
- (8) Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der UNTERNEHMER die Anlieferung zurückhalten, oder unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Mieters kann der UNTERNEHMER ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies alles gilt unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche des UNTERNEHMERS aus dem Titel Schadenersatz.

§ 7 UNTERVERMIETUNG

- (1) Der Abschluss eines Untervermietungsvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des UNTERNEHMERS.
- (2) Der Mieter erwirbt keine Rechte an den angemieteten Anlagen, ausgenommen dem Recht, die Anlagen für den vertragsgemäßen Zweck zu nutzen. Dieses Recht erlischt sobald der Mieter mit einer seiner Verpflichtungen in Verzug gerät. Im Falle des berechtigten Interesses bleibt dem UNTERNEHMER jederzeit das Recht vorbehalten, die Anlagen sicherzustellen oder den Mieter dazu aufzufordern.

§ 8 GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, jegliche Art von geistigem Eigentum, insbesondere Gebrauchs- und Verfahrensmuster, Urheberrechte und Patente die mit den Anlagen in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Insoweit haftet der Mieter für einen entstehenden Schaden.

§ 9 WECHSEL DES EINSATZORTES

- (1) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMERS die Anlagen zu einem anderen als dem unsertig vorgesehenen Einsatzort zu verbringen oder verbringen zu lassen. Neben jedweder derartiger Genehmigung des UNTERNEHMERS gelten im übrigen die weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 10 FIRMENLOGO

- (1) Firmenlogos, Embleme oder sonstige Kennzeichnungen der Anlagen dürfen in keinem Fall von diesen entfernt, zerstört oder verdeckt werden.

§ 11 KÜNDIGUNG UND PFLICHTEN

- (1) Ausgenommen im Fall von befristeten Verträgen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ist dem Mieter insbesondere untersagt:
 - a. die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zu missachten, oder
 - b. etwas zu tun oder pflichtwidrig zu unterlassen, wodurch die Rechte des UNTERNEHMERS an den Anlagen eingeschränkt oder gefährdet werden, oder
 - c. über die Vermögensgegenstände des Mieters das Konkursverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- (3) Eine Pfändung oder sonstige Vollstreckung gegen sein Eigentum zu erleiden
- (4) e. der Mieter mit der Zahlung des Mietzins in Verzug gerät.
- (5) In jedem der genannten Fälle ist der UNTERNEHMER berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sowie vom Mieter die unmittelbare Herausgabe der Anlagen zu fordern und zur Durchsetzung der Herausgabe das Betriebsgelände oder den sonstigen Ort, an dem sich die Anlagen befinden, zu betreten.
- (6) (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragskündigung verpflichtet sich der Mieter, für die Kosten der Rückholung der Anlagen des UNTERNEHMERS aufzukommen. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe gilt § 6 dieser Bestimmungen.
- (4) Die Stornierung des Mietvertrages durch den Mieter bedarf der schriftlichen Bestätigung des UNTERNEHMERS. Erfolgt die Stornierung bis eine Woche vor dem vertraglichen Beginn der Mietzeit, ist der UNTERNEHMER berechtigt, dem Mieter eine Stornierungsgebühr in Höhe von 30 Prozent des Mietzinses zu berechnen. Erfolgt die Stornierung nach diesem Zeitpunkt, ist der UNTERNEHMER berechtigt, den vollen Mietzins zu berechnen. Der Mieter haftet für alle weiteren entstandenen Schäden.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, endet die Mietzeit bei Eintreffen der Anlagen im Depot des UNTERNEHMERS.

§ 12 KÜNDIGUNG UND PFLICHTEN

- (1) Der UNTERNEHMER haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Mieter durch eine Kündigung des Vertrages durch den UNTERNEHMER entstehen.
- (2) Der UNTERNEHMER haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung oder Verzögerungen bei der Reparatur oder dem Austausch von Anlagen oder Anlagenteilen entstehen, soweit die Ursachen hierfür auf höhere Gewalt oder sonstige Umstände zurückzuführen sind, die der UNTERNEHMER nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzinses maßgebliche Zeitraum wird durch Anlagenausfälle oder sonstige Betriebsstörungen nicht beeinflusst, unabhängig davon ob sich die Anlagen am vertragsmäßig bestimmten Einsatzort befinden oder ob für den Zeitraum des Anlagenausfalls oder der Betriebsstörung vom UNTERNEHMER für Ersatz gesorgt wird. Unter den genannten Umständen obliegt es dem Ermessen des UNTERNEHMERS den Mietzins zu mindern, wenn der Ausfall oder die sonstige Störung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der Pflichten des Mieters gem. § 5 liegt.
- (4) Ist der Rücktransport der Anlagen in das Depot aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der UNTERNEHMER berechtigt, auf Grundlage dieses Vertrages einen der Verlängerung der Mietdauer entsprechenden Mietzins zu künden. Der Mieter haftet für alle dem UNTERNEHMER durch die Unmöglichkeit des Rücktransportes entstehenden Folgeschäden.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, gegebenenfalls erforderliche behördliche oder anderweitige Genehmigungen zur Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlagen einzuholen. Die Ablehnung oder der Widerruf einer solchen Genehmigung stellt keinen Grund zur Kündigung aus wichtigen Grund dar. Für dem UNTERNEHMER durch diese Ursache entstehende Schäden haftet der Mieter.
- (6) Der Mieter hat für den geeigneten Aufbauplatz für die Anlagen zu sorgen. Eventuelle Folgen, die durch die Aufstellung der Anlagen entstehen, sind dem Mieter zu vertreten.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet dem UNTERNEHMER die Anlagen im gereinigten Zustand wieder zurückzustellen.

§ 13 VERSICHERUNG

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Anlagen in ausreichendem Umfang gegen Feuer, Diebstahl, Erdbeben, Hochwasser, Hagel, Sturm und Vandalismus zu versichern.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich,
 - a. auf Anfrage des UNTERNEHMERS den Nachweis einer solchen Versicherungspolizze zu erbringen, und
 - b. Ansprüche, die sich aus der unter (1) genannten Versicherung ergeben, an den UNTERNEHMER abzutreten.
- (3) Alternativ kann der Mieter vom UNTERNEHMER gegen Entgelt die Befreiung aus der unter (1) genannten Versicherungspflicht sowie der Haftung gem § 5 Abs. 1 erlangen. Von der Befreiung ausgeschlossen sind Schäden durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen.

§ 14 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden vom UNTERNEHMER auf den organisatorisch bedingten, kürzestmöglichen Zeitraum begrenzt und berechnen den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses. Der UNTERNEHMER haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch eine Störung oder sonstige Fehlfunktion der Anlagen entstehen, es sei denn, die Störung oder sonstige Fehlfunktion ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen seitens des UNTERNEHMERS zurückzuführen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte sorgfältig und schonend zu behandeln. Er hat sich bei Übergabe bzw Aufstellung am Einsatzort von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Gerät und Anlagen einschließlich Zubehör zu überzeugen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an.
- (3) Soweit es sich nicht um Mängel handelt, die beim Empfang ausdrücklich schriftlich gerügt wurden, ist der Mieter bei Störung oder Ausfall weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Der UNTERNEHMER übernimmt keine Haftung für allfällige Witterungseinflüsse. Das Wetterrisiko trägt in jedem Fall der Mieter.
- (3) Insbesondere wird jede Haftung für entgangenen Gewinn sowie Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung und dem Betrieb der Anlage entstehen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 VERTRAULICHKEIT

- (1) Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, so ist der UNTERNEHMER berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu fordern. Nach erfolgloser Mahnung kann auf Kosten des Bestellers ein Inkassostitut sowie ein Rechtsanwalt mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt werden. Der UNTERNEHMER hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bestellers bedingten Betriebskosten.
- (3) Die Geltendmachung weiterer durch den Verzug entstehender Ansprüche bleibt dem UNTERNEHMER vorbehalten.
- (4) Die Berufung auf Mängel entbindet den Mieter nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wird ausgeschlossen.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom UNTERNEHMER anerkannt sind.
- (7) Tritt beim Mieter eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw wird dem UNTERNEHMER erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Mieter derart schlechte Vermögensverhältnisse vorliegen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters gefährdet war, so kann der UNTERNEHMER seine Leistung bis zur Zahlung einer Vorauskasse verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögens-Umstände beim Mieter gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft oder Bank als erbracht.
- (8) Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der UNTERNEHMER die Anlieferung zurückhalten, oder unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Mieters kann der UNTERNEHMER ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies alles gilt unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche des UNTERNEHMERS aus dem Titel Schadenersatz.

§ 16 SCHRIFTFORM

- (1) Sofern nicht im Rahmen dieses Vertrages ein anderes bestimmt ist, bedürfen sämtliche mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Anfragen und Vereinbarungen der Schriftform. Diesem Erfordernis entsprechen die Zusendung per Post, per Telefax sowie per E-Mail an die jeweils letzte bekannte Adresse der anderen Vertragspartei.

§ 17 PREISE

- (1) Alle dieses Vertrag zugrundeliegenden Preisangaben verstehen sich rein netto, d.h. ohne Umsatzsteuer oder sonstiger Verbrauchsteuer.

§ 18 WEITERE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Durch die Nicht- Inanspruchnahme einzelner Rechte gemäß dieser Bedingungen wird auf die anderen Rechte keinesfalls verzichtet.

§ 19 ORGANISATION

- (1) Für den Fall, dass der UNTERNEHMER auch Organisation und Beratungstätigkeit übernimmt, wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ausgeschlossen. Er haftet vor allem nicht bei Ausfall eines Lieferanten, bei Lieferverzögerung und/oder bei Nichtertritt des Erfolgs.

§ 20 STORNIERUNG

- (1) Für den Fall des Vertragsrücktrittes oder der Nichteinhaltung des Vertrages durch den Mieter ist der UNTERNEHMER berechtigt nachstehende Stornogebühr zu verrechnen:
Bei Stornierung bis ein Monat vor Liefertermin: 50% des vereinbarten Gesamtpreises
Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor Liefertermin: 90 % des vereinbarten Gesamtpreises.

§ 21 GERICHTSSTAND

- (1) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für 3500 Krems sachlich zuständigen Gerichts.
- (2) Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht.